

**12.08.24**

G - K

## **Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Schauspielpersonen umgesetzt worden ist.

Im Jahr 2022 hatten die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erschwerten. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) wurden daher Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung eingeführt, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten sind.

Im September 2023 wurden die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen erstmals an mehreren Standorten parallel durchgeführt. Die Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder haben vorgetragen, dass sich dabei gezeigt habe, dass dieses Prüfungsformat wegen des hohen Ressourcenbedarfs (v.a. Prüfende, Schauspielpersonen und Räume) für die zu erwartende Anzahl an Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht geeignet sei. Aufgrund des ab Herbst 2024 zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Zahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben sie den Verordnungsgeber um weitere Modifikationen des Prüfungsformates gebeten.

#### **B. Lösung**

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung wird so modifiziert, dass die fünf Kompetenzbereiche in zwei Stationen geprüft werden. Die reine Prüfungsdauer wird von 2,5 Stunden auf 1,08 Stunden verringert. Durch diese Lösung werden das Format und die Inhalte der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erhalten, während gleichzeitig orga-

nisatorische Erleichterungen vorgesehen werden. Mit der Zusammenfassung der Kompetenzbereiche in zwei Stationen und der dadurch verkürzten Prüfungszeit gelingt eine Verringerung der benötigten Prüferstunden sowie des Zeitaufwandes für die Schauspielpersonen um jeweils rund fünfzig Prozent. Pro Prüfung werden auch nur noch halb so viele Räume benötigt, was den zuständigen Stellen die Organisation und in Zusammenarbeit mit den Fakultäten das Zurückgreifen auf universitätseigene Räume erleichtert. Durch die Kombination der Kompetenzbereiche können zudem thematische Überschneidungen in die Stationen integriert und geprüft werden, was beim bisherigen Format nicht möglich war. Gleichzeitig werden die Kompetenzbereiche weiterhin getrennt bewertet, damit die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den verschiedenen Kompetenzbereichen erkennbar bleiben.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um 3 125 Stunden pro Jahr. Betroffen sind die Studierenden der Psychotherapie.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Länder ist mit einer Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 1 591 000 Euro zu rechnen.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

**12.08.24**

G - K

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für  
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 9. August 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für  
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

### **Artikel 1**

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienhalbjahr“ die Wörter „der Regelstudienzeit“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 48 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 48**

##### **Stationen und Kompetenzbereiche**

(1) Der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung besteht aus zwei Stationen. Gegenstand der Stationen sind die Kompetenzbereiche:

1. Patientensicherheit,
2. Diagnostik,
3. Patienteninformation und Patientenaufklärung,
4. leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen,
5. therapeutische Beziehungsgestaltung.

In jeder Station werden jeweils zwei der in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung wird in beiden Stationen geprüft. In einem Parcours müssen alle der in Satz 2 genannten Kompetenzbereiche geprüft werden.

(2) Im Kompetenzbereich Patientensicherheit hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er zu einer umfassenden Risikoeinschätzung in der Lage ist.

(3) Im Kompetenzbereich Diagnostik hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er eine zutreffende psychotherapeutische Diagnose stellt.

(4) Im Kompetenzbereich Patienteninformation und Patientenaufklärung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er durch angemessene Patienteninformation zu einer selbstbestimmten Patientenentscheidung beiträgt.

(5) Im Kompetenzbereich leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er die Patientinnen und Patienten angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten informiert und auch solche Behandlungsmöglichkeiten einbezieht, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen.

(6) Im Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu zeigen, dass sie oder er Probleme in der therapeutischen Beziehungsgestaltung erkennt und diesen Problemen in geeigneter Form begegnet.

(7) Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat durchläuft die Stationen des Parcours in der Abfolge, die für sie oder ihn gemäß § 50 Absatz 4 festgelegt ist.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus jedem der in § 48 Absatz 2 bis 6 genannten Kompetenzbereiche“ durch die Wörter „für jede der in 48 Absatz 1 genannten Stationen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die verschiedenen Alters- und Patientengruppen sind angemessen in die Prüfungsaufgaben eines Prüfungstermins nach § 46 Absatz 1 einzubeziehen. Mindestens 20 Prozent aller Prüfungsaufgaben eines Prüfungstermins nach § 46 Absatz 1 müssen sich auf Kinder und Jugendliche beziehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „für jeden Kompetenzbereich jeder Prüfungsaufgabe“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Checkliste“ durch die Wörter „ein Bewertungsschema“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „an der Station“ durch die Wörter „für den Kompetenzbereich“ ersetzt.

5. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „die oder der Vorsitzende der anwendungsorientierten Parcoursprüfung“ werden die Wörter „oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist eine angemessene Vorbereitungszeit auf die Prüfungsaufgaben beider Stationen zu gewähren.“
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erbrachte Leistung wird“ durch die Wörter „in den Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen werden“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsmerkmal“ die Wörter „des jeweiligen Kompetenzbereichs“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „einzelne“ durch die Wörter „Kompetenzbereiche der einzelnen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Wörter „für den einzelnen Kompetenzbereich“ eingefügt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Punktzahl für den Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung ist das arithmetische Mittel aus den von den beiden Prüferinnen oder Prüfern in beiden Stationen für diesen Kompetenzbereich vergebenen Punkten.“
8. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „jede einzelne Station“ durch die Wörter „jeden Kompetenzbereich“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „jede Station“ durch die Wörter „die Prüfungsaufgaben in jedem Kompetenzbereich“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Prüfungsaufgabe ist in einem der Kompetenzbereiche des § 48 Absatz 1 Satz 2 bestanden, wenn die Punktzahl, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in diesem Kompetenzbereich erreicht hat, mindestens so hoch ist, wie es nach der Bestehensgrenze für diesen Kompetenzbereich erforderlich ist.“
  - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Stationen“ durch das Wort „Kompetenzbereiche“ ersetzt.
9. In § 54 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einer Station“ durch die Wörter „der Prüfungsaufgaben in dem jeweiligen Kompetenzbereich“ ersetzt.

10. In § 55 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „in jeder einzelnen Station“ durch die Wörter „in jedem einzelnen Kompetenzbereich“ ersetzt.
11. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Punktzahl, die sie oder er in jedem einzelnen Kompetenzbereich erreicht hat, und für jeden Kompetenzbereich das Verhältnis der erreichten Punktzahl zu der erreichbaren Punktzahl in Prozent sowie“.
  - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Punktzahl, die sie oder er in jedem einzelnen Kompetenzbereich erreicht hat, und für jeden Kompetenzbereich das Verhältnis der erreichten Punktzahl zu der erreichbaren Punktzahl in Prozent sowie“.
12. Dem § 84 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Personen, die die anwendungsorientierte Parcoursprüfung einschließlich der Kenntnisprüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung nicht bestanden haben, finden Wiederholungen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nach dem 31. Oktober 2024 nach den Vorschriften dieser Verordnung statt. Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann auch in den Fällen des Satzes 1 insgesamt nur zweimal wiederholt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Das Gesetz ist durch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist, ergänzt worden.

Als Bestandteil der psychotherapeutischen Prüfung sieht § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen vor, die in der PsychThApprO in Form einer Prüfung mit Schauspielpersonen umgesetzt worden ist.

Im Jahr 2022 hatten die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert, die eine Umsetzung der Vorgaben und damit eine rechtssichere Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erschwerten. Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) wurden daher Modifikationen bei der Prüfungsdurchführung eingeführt, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten sind.

Im September 2023 wurden die anwendungsorientierten Parcoursprüfungen erstmals an mehreren Standorten parallel durchgeführt. Die Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder haben vorgetragen, dass sich dabei gezeigt habe, dass dieses Prüfungsformat wegen des hohen Ressourcenbedarfs (v.a. die Anzahl an Prüfenden, Schauspielpersonen und Räumen betreffend) für die zu erwartende Anzahl an Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht geeignet sei. Aufgrund des ab Herbst 2024 zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Zahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben sie den Ordnungsgeber um weitere Modifikationen des Prüfungsformates gebeten.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Im Rahmen der Modifikation der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist vorgesehen,

- dass sich die Prüfungskommission der psychotherapeutischen Prüfung von zwölf auf sechs Mitglieder reduziert, da für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur noch vier Prüferinnen und Prüfer benötigt werden,
- dass sich die Anzahl der stellvertretenden Personen für die Prüferinnen und Prüfer von sechs auf vier reduziert, da für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur noch zwei stellvertretende Personen benötigt werden,
- dass der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung aus zwei Stationen besteht, in denen mehrere Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft, jedoch getrennt bewertet werden,

- dass eine Prüfungszeit von je 30 Minuten pro Station vorgesehen wird,
- dass in jeder der beiden Stationen je zwei der Kompetenzbereiche Patientensicherheit, Diagnostik, Patienteninformation und Patientenaufklärung und Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen zusammengefasst geprüft werden,
- dass der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung zusätzlich in beiden Stationen geprüft wird und sich die Punktzahl für diesen Kompetenzbereich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Stationsbewertungen ergibt,
- dass die verschiedenen Alters- und Patientengruppen in angemessenem Umfang in die Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters einzubeziehen sind und sich mindestens 20 von Hundert aller Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters auf Kinder und Jugendliche beziehen müssen,
- dass den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vor Beginn des Parcours eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren ist,
- dass die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden ist, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat jeden Kompetenzbereich bestanden hat,
- dass Wiederholungsprüfungen nach dem 31. Oktober 2024 nach dieser Verordnung stattfinden und
- dass die Verordnung am 1. November 2024 in Kraft tritt.

Durch diese Lösung werden das Prüfungsformat mit Schauspielpersonen sowie die getrennt bewerteten Kompetenzbereiche beibehalten, so dass es sich weiterhin um eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen im Sinne von § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG handelt. Gleichzeitig werden organisatorische Erleichterungen vorgesehen. Insbesondere durch die Zusammenfassung der Kompetenzbereiche in zwei Stationen und die dadurch verkürzte Prüfungszeit von 1,08 Stunden gelingt eine Verringerung der benötigten Prüferstunden sowie des Zeitaufwandes für die Schauspielpersonen um jeweils rund fünfzig Prozent. Pro Prüfung werden auch nur noch halb so viele Räume benötigt, was den zuständigen Stellen die Organisation und in Zusammenarbeit mit den Fakultäten das Zurückgreifen auf universitätseigene Räume erleichtert.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 20 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG).

Der Bundesrat muss der Verordnung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 PsychThG zustimmen.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Die Änderung der PsychThApprO hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und im Bereich der Nachhaltigkeit.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Reduktion der Stationen von fünf auf zwei und die Verringerung der reinen Prüfungsdauer von 2,5 auf 1,08 Stunden ist die anwendungsorientierte Parcoursprüfung für die zuständigen Stellen der Länder und die Hochschulen mit weniger Verwaltungsaufwand umsetzbar. Es müssen weniger Prüferinnen und Prüfer sowie Schauspielpersonen rekrutiert, geschult, eingesetzt und bei Ausfall ersetzt sowie weniger Räume vorgehalten werden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Indem die Verordnung die Umsetzung der PsychThApprO und insbesondere die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erleichtert, trägt sie zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Neben dem Nachhaltigkeitsziel 3 (Gesundheit und Wohlbefinden) sind dabei insbesondere die Prinzipien 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung zu nennen, die vorsehen, dass die Regelung sowohl für heutige wie auch für künftige Generationen sozial tragfähig sein als auch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern soll, da die Verordnung dazu beiträgt, die künftige qualitativ hochwertige psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Durch die Förderung einer zukunftsorientierten, modernen und wissenschaftlich fundierten Psychotherapieausbildung, wird außerdem Prinzip 6 einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, das vorsieht, Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen außerhalb des Erfüllungsaufwands keine Haushaltsausgaben.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung verringert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um 3 125 Stunden pro Jahr. Betroffen sind die Studierenden der Psychotherapie.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder ist mit einer Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 1 591 000 Euro zu rechnen.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands dieser Verordnung wird wie im Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 davon ausgegangen, dass jährlich 2 500 Studierende geprüft werden sollen.

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1:

#### **Reduzierung der Prüfungsdauer**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Gesamtaufwand in Stunden
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	2 500	3	7 500
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	2 500	1,75	4 375
Ergebnis			- 3 125

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung dauerte für die Studierenden gemäß PsychThApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung insgesamt 3 Stunden, wobei auf die Durchführung des Parcours mit Pausen 2,5 Stunden und die Einführung durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden 0,5 Stunden entfielen. Durch die Änderungen dieser Verordnung verkürzt sich die Durchführung des Parcours einschließlich der Wechselzeit auf 1,08 Stunden (65 Minuten) und die Einführung auf 0,25 Stunden (15 Minuten). Zudem ist den Studierenden nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Die Begründung geht von 20 bis 30 Minuten aus, weshalb für den Erfüllungsaufwand mit durchschnittlich 0,42 Stunden (25 Minuten) gerechnet wird. Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung dauert daher zukünftig insgesamt 1,75 Stunden. Durch die Reduktion der Prüfungsdauer ergibt sich bei 2 500 Studierenden eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 3 125 Stunden für die Studierenden.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe 2:

#### **Prüfungskosten Prüferinnen und Prüfer**

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	Gesamtaufwand in Stunden	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	15 000	100	1 500
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	6 650	100	665
Ergebnis			- 835

	Gesamtaufwand in Stunden	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Personalkosten in Tausend Euro
Einführung durch die Prüfungsvorsitzende oder	250	100	25

den Prüfungsvorsitzenden (bisher)			
Einführung durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden (neu)	313	100	31
Ergebnis			6

Gemäß PsychThApprO in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung dauerte die Durchführung des Parcours mit Pausen für die Prüferinnen und Prüfer ebenfalls 2,5 Stunden (s. Vorgabe 1). Für die Auswertung der Prüfungsbögen wurde im Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 0,5 Stunden pro Prüferin und Prüfer ausgegangen, wobei darin auch die Aufwände für die Bewertung nach § 52 PsychThApprO, die Feststellung des Bestehens nach § 53 PsychThApprO sowie die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständige Stelle nach § 55 PsychThApprO enthalten waren. Der Zeitaufwand für jede Prüferin und jeden Prüfer belief sich demnach auf insgesamt 3 Stunden. Bei 2 500 Studierenden ergaben sich bei der gleichzeitigen Prüfung von 5 Studierenden pro Prüfung 500 durchzuführende Parcoursprüfungen im Jahr, an denen bislang 10 Prüferinnen und Prüfer für 3 Stunden pro Prüfung einzusetzen waren (15 000 Stunden).

Artikel 1 Nummer 3 dieser Verordnung sieht hingegen vor, dass die anwendungsorientierte Parcoursprüfung aus zwei Stationen besteht. Jede Station dauert jeweils 30 Minuten und zwischen den Stationen liegt eine Wechselzeit von 5 Minuten, so dass für die Durchführung des Parcours insgesamt mit 1,08 Stunden (65 Minuten) gerechnet wird. Auch hier wird die Prüfung an jeder Station von zwei Prüfenden abgenommen. Da jede und jeder Prüfende statt 5 insgesamt nur noch 2 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bewerten muss, verringert sich der Zeitaufwand für die Auswertung der Prüfungsbögen auf durchschnittlich 0,25 Stunden (15 Minuten) pro Prüferin und Prüfer, wobei auch hier die oben genannten Aufwände für die Bewertung, die Feststellung des Bestehens sowie die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständige Stelle enthalten sind. Der Zeitaufwand für jede Prüferin und jeden Prüfer beläuft sich demnach auf 1,33 Stunden. Bei 2 500 Studierenden ergeben sich bei der gleichzeitigen Prüfung von 2 Studierenden pro Prüfung 1 250 durchzuführende Parcoursprüfungen pro Jahr, an denen 4 Prüferinnen und Prüfer für 1,33 Stunden pro Prüfung eingesetzt werden (6 650 Stunden). Für die Prüferinnen und Prüfer wird eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro pro Stunde angenommen.

Die Kosten für die Prüferinnen und Prüfer reduzieren sich damit insgesamt um 835 000 Euro.

Die in Vorgabe 1 aufgezählte Einführung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgte bislang durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden und kann zukünftig auch durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person durchgeführt werden. Statt 500 sind zukünftig 1 250 anwendungsorientierte Parcoursprüfungen pro Jahr durchzuführen und die Dauer der Einführung verringert sich von 0,5 auf 0,25 Stunden (15 Minuten), woraus sich die in der Tabelle aufgeführten Fallzahlen von 250 und 313 zu vergütenden Stunden ergeben. Für den Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass die Einführung von einer der prüfenden Personen durchgeführt wird und daher eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro pro Stunde angenommen. Dadurch entstehen Mehrkosten von jährlich insgesamt rund 6 000 Euro.

Vorgabe 3:

### Prüfungskosten Schauspielern

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	<b>Gesamtzeit- aufwand in Stunden</b>	<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>Personalkosten in Tausend Euro</b>
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	6 250	50	313
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	2 700	50	135
Ergebnis			- 178

Gemäß § 51 Absatz 2 PsychThApprO waren bislang und sind weiterhin an allen Stationen Schauspielern einzusetzen. Da die Schauspielerinnen und Schauspieler im Gegensatz zu den Prüfenden bei der Auswertung nicht mehr anwesend sein müssen, betrug die Präsenzzeit für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bislang 2,5 Stunden und beträgt jetzt 1,08 Stunden (65 Minuten) für jede Schauspielern. Analog zur Berechnung nach Vorgabe 2 ergeben sich nach den bisherigen Vorgaben zur anwendungsorientierten Parcoursprüfung 6 250 zu vergütende Stunden und nach den Vorgaben dieser Verordnung insgesamt 2 700 zu vergütende Stunden. Für die Schauspielerinnen und Schauspieler wird entsprechend des Erfüllungsaufwands zum PsychThG 2019 eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Stunde angenommen.

Die Kosten für die Schauspielerinnen und Schauspieler reduzieren sich damit insgesamt um 178 000 Euro pro Jahr.

Vorgabe 4:

### Prüfungskosten Aufsichtspersonen

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	<b>Gesamtzeit- aufwand in Stunden</b>	<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>Personalkosten in Tausend Euro</b>
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	525	15	8

Nach Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) ist den Studierenden zukünftig eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Entsprechend Vorgabe 1 wird für den Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 0,42 Stunden (25 Minuten) ausgegangen. Bei insgesamt 1 250 durchzuführenden Prüfungen ergeben sich 525 Stunden in denen Aufsicht zu führen ist. Die Aufsicht soll durch Aufsichtspersonen geführt werden, die entsprechend

des Erfüllungsaufwands zum PsychThG 2019 eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Stunde erhalten. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von 8 000 Euro pro Jahr.  
Vorgabe 5:

Vorgabe 5

### Schulungen für Prüferinnen und Prüfer

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	<b>Gesamtzeit- aufwand in Stunden</b>	<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>Personalkosten in Tausend Euro</b>
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	1 200	100	120
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	456	100	46
Ergebnis			- 74

§ 49 Absatz 3 PsychThApprO regelt, dass die Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung geschult werden. Die Mehrkosten für die erstmaligen Schulungen aller Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen wurden bereits im Rahmen des Erfüllungsaufwands zum PsychThG 2019 berücksichtigt. Da diese Verordnung erst für die Prüfungen im März 2025 Wirkung entfaltet, wird angenommen, dass zuvor bereits alle Prüferinnen und Prüfer sowie Schauspielpersonen eine Schulung absolviert haben. Nachfolgend wird daher nur auf den jährlichen Erfüllungsaufwand eingegangen.

Aufgrund der Fluktuation durch Zu- und Abgänge wird geschätzt, dass jährlich 10 % aller Prüferinnen und Prüfer und Schauspielpersonen (Vorgabe 6) eine Schulung benötigen. Da die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nicht für alle Studierenden zeitgleich stattfindet, sondern die Prüfungstermine innerhalb der Monate März und September frei durch die zuständigen Stellen vergeben werden können, wird angenommen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer und jede Schauspielperson nach den bisherigen Vorgaben durchschnittlich an 5 Prüfungen teilgenommen hat (entspricht einem Jahresaufwand von 15 Stunden (5 mal 3 Stunden) pro Person). Aufgrund der kürzeren Prüfungsdauer wird angenommen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer jetzt durchschnittlich an 13 Prüfungen teilnimmt (entspricht einem Jahresaufwand von 14 Stunden (13 mal 1,08 Stunden) pro Person).

Bei jährlich 500 Prüfungen mit je 5 Stationen und 2 Prüferinnen und Prüfern pro Station (s. Vorgabe 2), wobei jede Prüferin und jeder Prüfer an durchschnittlich 5 Prüfungen pro Jahr teilgenommen hat, ergab sich ein jährlicher Gesamtbedarf von 1 000 Prüferinnen und Prüfern; es wird angenommen, dass aus dieser Gesamtzahl auch die stellvertretenden Personen nach § 50 Absatz 1 PsychThApprO bestellt wurden. Im Ergebnis wird daher angenommen, dass jährlich bislang 100 Prüferinnen und Prüfer eine Schulung absolvieren mussten. Analog müssen auf Basis der Vorgaben dieser Verordnung jährlich 38 Prüferinnen und Prüfer eine Schulung absolvieren (1 250 Prüfungen pro Jahr, 4 Prüferinnen und Prüfer pro Prüfung, durchschnittlich nimmt jede Prüferin und jeder Prüfer jährlich an 13 Prüfungen teil, davon absolvieren jährlich 10 % eine Schulung).

Für die Dauer der Schulung werden 12 Stunden angenommen. Die in der Tabelle aufgeführten Fallzahlen ergeben sich aus den jährlich zu schulenden Prüfenden mal 12 Stunden. Für die Aufwandsentschädigung siehe Vorgabe 2.

Vorgabe 6:

### Schulungen für Schauspielern

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

	<b>Gesamtzeit- aufwand in Stunden</b>	<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>Personalkosten in Tausend Euro</b>
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (bisher)	600	50	30
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (neu)	231	50	12
Ergebnis			- 18

Für die Schauspielern kann der gleiche Rechenweg angewendet werden wie unter Vorgabe 5, wobei zu berücksichtigen ist, dass an jeder Station nur eine Schauspielern eingesetzt wird. Demnach wird davon ausgegangen, dass auf Basis der bisherigen Vorgaben jährlich 50 Schauspielern und auf Grundlage dieser Verordnung jährlich 19 Schauspielern eine Schulung absolvieren müssen.

Für die Dauer der Schulung werden auch hier 12 Stunden angenommen. Die in der Tabelle aufgeführten Fallzahlen ergeben sich aus den jährlich zu schulenden Personen mal 12 Stunden. Zur Aufwandsentschädigung siehe Vorgabe 3.

Insgesamt ergibt sich für die jährlichen Grundlagenschulungen der Schauspielern eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 18 000 Euro.

Vorgabe 7:

### Raummieten

Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder

Der Erfüllungsaufwand zum PsychThG 2019 ist von einer halbtätigen Raummiete von 1 000 Euro pro Parcoursprüfung ausgegangen (bei 500 Prüfungen insgesamt 500 000 Euro). Die gesamte Prüfungsdauer (0,5 Stunden Einführung, 2,5 Stunden Durchführung des Parcours, 0,5 Stunden Auswertung) betrug bislang 3,5 Stunden. Nach den Vorgaben dieser Verordnung reduziert sich die gesamte Prüfungsdauer auf 2 Stunden (0,25 Stunden Einführung, 0,42 Stunden Vorbereitungszeit, 1,08 Stunden Durchführung des Parcours, 0,25 Stunden Auswertung). Da die Prüfung nach den bisherigen Vorgaben 5 Stationen umfasste und die Einführung der Studierenden nach § 51 Absatz 5 PsychThApprO in einem Raum, der nicht einer der Stationen zugeteilt ist, zu erfolgen hat, waren bislang 6 parallel zur Verfügung stehende Räume notwendig. Durch die Reduktion auf 2 Stationen sind zukünftig nur noch 3 parallel zur Verfügung stehende Räume notwendig. Durch die Verkürzung der Prüfungsdauer und die geringere Anzahl benötigter Räume pro Parcours wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Räume mehr von den zuständigen Stellen angemietet werden müssen. Zwar werden bei paralleler Durchführung von zwei anwendungsorientierten Parcoursprüfungen weiterhin insgesamt 6 Räume benötigt, jedoch müssen diese nicht mehr in räumlicher Nähe zueinander liegen, sondern 2 mal 3 Räume können unabhängig voneinander genutzt werden, was den zuständigen Stellen die Organisation und in Zusammenarbeit

mit den Fakultäten das Zurückgreifen auf universitätseigene Räume erleichtert. Demnach ergibt sich ein Minderaufwand von 500 000 Euro.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen der PsychThApprO sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Ausbildung bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einer gewissen Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind.

Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) statt, das von den Ländern gemäß § 49 Absatz 5 PsychThApprO als gemeinsame Einrichtung festgelegt worden ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung stellt sicher, dass Studierende im letzten Studienhalbjahr der Regelstudienzeit des Masterstudienganges den Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung stellen können, auch wenn sie ein weiteres Semester eingeschrieben sein müssen, weil sie noch nicht alle universitären Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 48 in Nummer 3. Dadurch dass die fünf Kompetenzbereiche in zwei Stationen geprüft werden, werden für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur noch vier Prüferinnen und Prüfer benötigt.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5, da für die Prüferinnen und Prüfer der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nur noch zwei stellvertretende Personen benötigt werden.

### **Zu Nummer 3**

Absatz 1 der Änderung legt die Reduzierung der Prüfungsstationen von fünf auf zwei fest. Die Anzahl und der Inhalt der fünf Kompetenzbereiche bleiben erhalten. Sie werden auf die zwei Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung verteilt und können für die Aufgabenerstellung flexibel kombiniert werden. Die Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten ermöglicht die Anpassung der Prüfungsaufgaben an den jeweiligen Patientenfall. So können z.B. je nach Beschwerdebild, biographischem Hintergrund, aktueller Lebenssituation und Therapieerfahrung der Patientin oder des Patienten typische Therapiesituationen möglichst realitätsnah konstruiert werden. Bei der Zuweisung der Kompetenzbereiche Patientensicherheit, Diagnostik, Patienteninformation und Patientenaufklärung sowie leitlinienorientierte Behandlungsempfehlung zu den Stationen sollen neben fachlichen Überlegungen auch prüfungsmethodische und prüfungsdidaktische Aspekte für eine sinnvolle Kombination beachtet werden. Da in allen Therapiesituationen die therapeutische Beziehungsgestaltung und die darin enthaltene Handlungskompetenz auf Probleme angemessen zu reagieren einen wesentlichen Beitrag für den Erfolg der Therapie leistet, soll dieser Bereich in beiden Stationen zu je 50% geprüft werden, um valide Prüfungsergebnisse zu erhalten. Die Beurteilung der therapeutischen Beziehungsgestaltung von insgesamt vier Prüfern steigert zudem die Prüfungsreliabilität.

Pro Kompetenzbereich wird eine Prüfungszeit von ca. zwölf Minuten angesetzt. Da der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung in beiden Stationen geprüft wird, werden hierfür sechs Minuten pro Station angesetzt. Insgesamt ergibt sich damit die in Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa vorgesehene Prüfungszeit von 30 Minuten pro Station.

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen der Beschreibung der Kompetenzbereiche in der bisherigen Fassung der Verordnung.

Absatz 7 legt – wie bisher – fest, dass beide Stationen von jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten in der nach § 50 Absatz 4 festgelegten Abfolge zu durchlaufen sind.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird geregelt, dass jeder Parcours eine Prüfungsaufgabe für jede der in § 48 Absatz 1 genannten Stationen umfasst. Die mögliche Verteilung der Kompetenzbereiche auf die Stationen und damit auf die Prüfungsaufgaben ergibt sich aus § 48 Absatz 1. Die konkrete Kombination der Kompetenzbereiche wird von der in § 49 Absatz 5 genannten gemeinsamen Einrichtung bei der Aufgabenerstellung vorgenommen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 wird sichergestellt, dass sich ein Teil der Prüfungsaufgaben auf die verschiedenen Alters- und Patientengruppen bezieht, die dann von den Schauspielpersonen entsprechend dargestellt werden müssen. Die Änderungen tragen damit insbesondere dem wachsenden Versorgungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Rechnung. Die Behandlung von Kinder- und Jugendlichen erfordert spezifisches Wissen und spezifische Kompetenzen, welches im Studium der Psychotherapie angelegt wird und damit auch in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung geprüft werden sollte. Die Besonderheiten der Behandlung dieser Altersgruppen sind bei der Aufgabenkonzeption durch die in § 49 Absatz 5 genannte gemeinsame Einrichtung zu

beachten. Für die Darstellung von Kindern und Jugendlichen können erwachsene Schauspielern eingesetzt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung sieht vor, dass es für jeden Kompetenzbereich eine Musterlösung mit gewichteten Leistungsmerkmalen und ein Bewertungsschema sowie eine höchstmögliche Punktzahl und eine Bestehensgrenze gibt, so dass die Kompetenzbereiche nach wie vor getrennt bewertet werden und damit voneinander abgegrenzt werden können. Eine getrennte Bewertung ist auch vor dem Hintergrund der Vorgabe in § 10 Absatz 4 Nummer 2 PsychThG angezeigt, wo eine Prüfung in fünf Kompetenzbereichen vorgesehen ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Der Begriff „Checkliste“ wird durch den Begriff „Bewertungsschema“ ersetzt, damit die Bewertung flexibler an die simulierte psychotherapeutische Situation angepasst werden kann.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 5**

Für die Prüfung mit zwei Stationen werden mindestens zwei stellvertretenden Personen vorgesehen, was bei vier Prüferinnen und Prüfern für ausreichend erachtet wird.

#### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden zwei gleich lange Stationen mit einer Prüfungszeit von je 30 Minuten eingeführt. Dies ermöglicht die Beibehaltung der einheitlichen Wechselzeit von Station zu Station von fünf Minuten und erleichtert so – auch insgesamt – die Organisation und Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung im Sinne einer Rotation. Zur Verteilung der Kompetenzbereiche auf die Stationen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung zu den Pausenzeiten wird gestrichen, da sich die Anzahl der Stationen und damit die Gesamtprüfungszeit deutlich reduziert. Neben der vorgesehenen Wechselzeit sind daher keine zusätzlichen Pausenzeiten erforderlich.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ermöglicht es dem oder der Vorsitzenden, die Einführung in die Modalitäten der anwendungsorientierten Parcoursprüfung an andere Prüferinnen oder Prüfer oder Personen außerhalb der Prüfungskommission zu delegieren. So können die Parcours parallel

oder teilversetzt durchgeführt werden, so dass im Ergebnis weniger verschiedene Parcours benötigt werden.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Änderung wird eine Vorbereitungszeit auf die Prüfungsaufgaben beider Stationen eingeführt. Das ist angezeigt, damit die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Aufgaben beider Stationen lesen und die daraus gewonnenen Informationen verschriftlichen können. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorbereitungszeit 20 bis 30 Minuten dauert und damit ungefähr die Länge einer Station hat. Da der Vorbereitungsbedarf in Abhängigkeit von der Komplexität der Prüfungsaufgaben unterschiedlich sein kann, kann die in § 49 Absatz 5 genannte gemeinsame Einrichtung der Länder für die konkrete Prüfungsaufgabe eine Empfehlung zur Dauer der Vorbereitungszeit abgeben. Zudem wird die Tatsache, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die genaue Kombination der Kompetenzbereiche in den Prüfungsaufgaben vor der Prüfung nicht kennen, durch die neu eingeführte Vorbereitungszeit ausgeglichen, in der sie sich mit den Inhalten der Prüfungsaufgaben vertraut machen können. Die Vorbereitungszeit ermöglicht damit validere Prüfungsergebnisse, die möglichst unverfälscht von kognitiven Fähigkeiten, wie das Problemlösen unter Zeitdruck, die tatsächlichen Leistungen in den jeweiligen Kompetenzbereichen erfassen.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung regelt, dass Kompetenzbereiche – wie bisher – getrennt bewertet werden. Da es nur noch zwei Stationen gibt, können die Regelungen hier und im Folgenden nicht mehr an die Stationen anknüpfen, sondern müssen sich auf die Kompetenzbereiche beziehen. Durch die getrennte Bewertung wird sichergestellt, dass die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den verschiedenen Kompetenzbereichen erkennbar bleiben. Damit wird insbesondere verhindert, dass Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Defizite in einem Kompetenzbereich durch gute Leistungen in einem anderen Kompetenzbereich ausgleichen können. Dies dient der Sicherstellung des Patientenschutzes und valideren Prüfungsergebnissen, die spezifischer an die Prüfenden rückgemeldet werden können.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung regelt die Errechnung der Punktzahl für den Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung. Da dieser in beiden Stationen geprüft und bewertet wird, ergibt sich die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der beiden Stationsbewertungen.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Das Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung knüpft weiterhin an die Kompetenzbereiche an. Auf die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe b**

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist weiterhin nur dann bestanden, wenn die Prüfungsaufgaben in jedem Kompetenzbereich bestanden sind. Auf die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen. Durch die Bestehensregel wird sichergestellt, dass in jedem Kompetenzbereich mindestens eine ausreichende Leistung gezeigt werden muss. Damit wird dem Patientenschutz Rechnung getragen.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Nummer 10**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Nummer 12**

Da im Rahmen dieser Verordnung lediglich eine Kürzung der Prüfungszeit und eine Zusammenfassung der Kompetenzbereiche erfolgt, die anwendungsorientierten Parcoursprüfung mit Schauspielpersonen und den fünf Kompetenzbereiche jedoch beibehalten wird, ist es sachgerecht, wenn Wiederholungsprüfungen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung einschließlich der Kenntnisprüfung nach dem 31. Oktober 2024 nach dieser Verordnung stattfinden. Sofern Prüfungen nach altem und nach neuem Recht stattfinden, bleibt es dabei, dass insgesamt nur zwei Wiederholungen durchgeführt werden dürfen.

## **Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft, um Ländern und Hochschulen genügend Vorlauf zu geben, um die in Artikel 1 Nummer 3 vorgesehene Prüfung – erstmals für den März 2025 – zu planen und es insbesondere der nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO

vorgesehenen gemeinsamen Einrichtung zu ermöglichen, die Stationen mit mehreren Kompetenzbereichen zu konzipieren.